

Beschlussvorlage

B-143/04-09/Tuchein

Amt: Bauamt

Erstellungsdatum: 12.05.2009

Betreff:

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der EU - Öffentlichkeitsbeteiligung

Status: öffentlich

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
28.05.2009	Gemeinderat Tuchein				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschluss: Der Gemeinderat Tuchein bestätigt:
 Es erfolgt eine Stellungnahme der Gemeinde Tuchein vorbehaltlich der Folgenfinanzierung durch Dritte. Die Stellungnahme erfolgt mit folgendem Inhalt:

- Die Umsetzung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme soll ökonomisch, ökologisch und sozial ausgewogen erfolgen. Damit sind die Erfassung, Darstellung und Regelung der sozio-ökonomischen Folgen (privatrechtliche, grundstücksrechtliche und wirtschaftliche Folgen) gleichberechtigt neben den Zielen der Umsetzung der WRRL zu berücksichtigen.
- Die Umsetzung der WRRL bis 2015 in Schwerpunktgebieten und die Durchführung von Modellprojekten wird begrüßt, um hier Erfahrungen für die weitere Umsetzung zu sammeln. Eine automatische Übernahme in andere Betrachtungsräume ist aber auszuschließen. Jeder Einzelfall ist fachlich zu begründen, muss notwendig sein und an die konkreten Bedingungen vor Ort angepasst werden. Dabei ist die Orientierung an der Machbarkeit und Verhältnismäßigkeit unter Berücksichtigung aller Faktoren (1. Punkt) auszurichten.
- Aus der Fristverlängerung über das Jahr 2015 und 2027 hinaus dürfen sich für die Kommunen, Grundeigentümer und Nutzer keine Sanktionen im Sinne des Art. 23 WRRL der EU ergeben.
- Die geplante finanzielle Förderung von Maßnahmen muss über den gesamten Zeitraum (dauerhafte Finanzierungssicherheit) der Umsetzung bis zur Zielerreichung erfolgen und darf nicht abgesenkt werden.
- Bei Erhöhung der Kosten der Gewässerunterhaltung der Unterhaltungsverbände durch Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL, sind diese Kosten nicht den Kommunen und den Beitragspflichtigen Grundeigentümern aufzubürden.
- Der Land- und Forstwirtschaft, als Bewirtschafter in der Fläche, sind Nachteile – ausgehend vom Niveau der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung – vollständig und dauerhaft auszugleichen.
- Für Industrie und Gewerbe sind Wirtschaftshemmnisse, die aus der Umsetzung der WRRL entstehen können, auszuschließen (siehe Punkt 1).
- Die weitere Information der Gemeinden und Verbände über den Fortgang und die Ergebnisse des Umsetzungsprozesses sollte zeitnah und praxisorientiert erfolgen.

Die Stadt Genthin ist möglichst frühzeitig in die Maßnahmenplanungen bei konkreter Betroffenheit mit Blick auf die notwendigen Entscheidungen in den Ratsgremien einzubeziehen.

Sichtvermerk/Datum:			
	Amtsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

Im Januar 2009 wurden die Gemeinderäte und der Bau- und Vergabeausschuss darüber informiert, dass die Entwürfe des Bewirtschaftungsplanes, des Entwurfs des Maßnahmenprogramms und der Umweltbericht der Flussgebietsgemeinschaft Elbe im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie der EU seit 22.12.2008 öffentlich ausliegen und von Jedermann Stellungnahmen abgegeben werden können. Zuvor erfolgten in 2007 und 2008 Beteiligungen der lokalen Ebene (Landkreise, Gemeinden und Verbände) in deren Rahmen von der VWG Genthin Stellungnahmen abgegeben wurden.

Die VWG Genthin gehört zum Einzugsgebiet der Elbe (Flussgebietsgemeinschaft (FFG)Elbe) und darin zur Planungseinheit Havel (HAV PE04). Betrachtet werden die Oberflächenwasserkörper (OWK) und die Grundwasserkörper (GWK). Der Bewirtschaftungsplan enthält dazu eine aktuelle Beschreibung der Gewässer mit Angaben zur Belastung der Wasserkörper, Schutzgebiete, Überwachungsnetze, Zustand der Wasserkörper.

Von besonderer Bedeutung für die Gewässer sind die hydromorphologischen Veränderungen (Gewässerausbau, Querbauwerke u.a.m.). Zugleich besitzen Elbe und Nebenflüsse noch naturnahe Gewässerstrukturen und ein hinreichendes Potential für eine kosteneffiziente Entwicklung hin zum Erreichen der Umweltziele. Diese sind aber ohne Betrachtung der sozio- ökonomischen Auswirkungen nicht sinnvoll erreichbar. Für jeden OWK oder GWK erfolgt die Festlegung von Umweltzielen. Die Umweltziele sind der Kern der WRRL und sehen eine langfristige, nachhaltige Gewässerbewirtschaftung mit einem hohen Schutzniveau für die aquatische Umwelt vor.

Durch den hohen Anteil an bestehenden Zielverfehlungen ist es unwahrscheinlich, dass sämtliche in der aquatischen Umwelt zu tage tretenden Probleme bereits im ersten Bewirtschaftungszyklus bis 2015 angegangen und gelöst werden können. Ein integraler Bestandteil der Umweltziele sind Ausnahmen. Unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Auswirkungen können bei vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen Fristen verlängert, weniger strenge Umweltziele festgelegt, vorübergehende Verschlechterungen und das Nichterreichen eines guten Zustandes infolge „neuer Änderungen“ zugelassen werden.

Deshalb erfolgt die Ausweisung einer Vielzahl von erheblich veränderten Gewässern und damit die Anwendung von Ausnahmeregelungen (Fristverlängerung) in Anspruch genommen werden kann. Dies trifft für die OWK im Raum der VWG Genthin zu.

Die Maßnahmenplanung erfolgt nach ihrer Dringlichkeit zuerst in prioritären Betrachtungsräumen (Schwerpunktgebiete – Milde/Biese/Ahland; Saale; Helme; Weiße Elster; Schwarze Elster).

Im Bereich der VWG Genthin sind künstliche Gewässer und erheblich veränderte Gewässer ermittelt worden. Diese stellen neben den natürlichen Gewässern eine besondere Oberflächenwasserkategorie mit eigenem Einstufungssystem und eigenen Zielen dar.

Bei der Umsetzung der Ziele der WRRL stehen zuerst die Einhaltung und Durchsetzung der bestehenden Rechtsnormen. Veränderungen auf Grund der Übernahme der WRRL in die Rechtsnormen des Bundes und der Länder sollen umgesetzt und Vollzugsdefizite sollen abgebaut werden. Daraus können sich erweiterte Genehmigungsvorbehalte in wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren ergeben mit Rückwirkung auf die Kosten bei der Umsetzung von Vorhaben der Gemeinden, des Gewerbes, der Grundeigentümer und der Unterhaltungsverbände.

Zur Finanzierung der Maßnahmen zur Zielerreichung werden verschiedene Fördermöglichkeiten angeboten, für die Mittel des Landes, des Bundes und der Europäischen Union zur Verfügung stehen. Gefördert werden Agrarumweltmaßnahmen der Landwirtschaft, eine naturnahe Gewässerentwicklung und bestimmte fischereirechtliche Maßnahmen. Die Förderungen beziehen sich auf Maßnahmen im Agrarbereich und der naturnahen Gewässerentwicklung.

Zum vorliegenden Bewirtschaftungsplanentwurf und Maßnahmenprogramm siehe auch die Anlage.

Rechtsgrundlage: WRRL EU, Wasserhaushaltsgesetz des Bundes, Wassergesetz LSA

Anlagen: Maßnahmenprogramm OWK, GWK

Finanzielle Auswirkungen Vorlage Nr.: B-143/04-09/Tuheim			
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner			
1. Ausgaben			
Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr		
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr		
	2009		
	2010 usw.		
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe			
Deckung aus: Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei			
2. Auswirkungen auf:			
a) Personalkosten			
b) Sachkosten			
c) zu erwartende Einnahmen			
3. Auswirkungen auf Stellenplan:			
	Anzahl Stellenerweiterung		Anzahl Stellenreduzierung
4. Beteiligung der Kommunalaufsicht			
	Anzeigepflichtig <input type="checkbox"/>		Genehmigungspflichtig <input type="checkbox"/>
5. Bemerkungen der Kämmerei			
6. Mitzeichnungen			
Sachbearbeiter: Frau Jakob, Herr Knobel Datum 12.05.09		Kämmerei Datum 	